

Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 5 (1872)
Heft: 12

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berner Schuf-Blatt.

Fünfter Jahrgang.

Bern.

Samstag, den 23. März.

1872.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 4. 20, halbjährlich Fr. 2. 20 — Bestellungen nehmen alle Postämter an, außerdem die Expedition und die Redaktion. — Einrichtungsgebühr: Die 2spaltige Petritzeile oder deren Raum 15 Ct.

Das neue zürcherische Schulgesetz.

V. Gesamtübersicht.

Das neue zürcherische Schulgesetz umfasst alle öffentlichen Bildungsinstitute, und stellt an die Spitze die Verpflichtung des Staates, die zur allgemeinen Ausbildung der Jugend und die zur Erwerbung einer höhern wissenschaftlichen Bildung erforderlichen Unterrichtsanstalten zu errichten. Diese zerfallen nach dem Gesetz in folgende vier Stufen: Volkschulen, höhere Vorbereitungsschulen, Berufsschulen und Hochschule.

1) Die Volkschulen haben in Unterstützung der Familienerziehung dazu mitzuwirken, die Kinder aller Volksklassen zu geistig thätigen, bürgerlich tüchtigen und sittlich guten Menschen heranzubilden. Diese Aufgabe übernehmen:
 a. Die obligatorische Primarschule. Diese nimmt sämtliche Kinder nach zurückgelegtem 6. Altersjahr auf, zerfällt in neun Jahrestassen und behält also die Schüler ordentlicher Weise neun Jahre lang. Die Lehrgegenstände sind:
 1) Anregungen und Belehrungen aus dem Gebiete des geistigen, sittlichen und religiösen Lebens, mit Ausschluß alles Dogmatischen und Konfessionellen und unter Vorbehalt des Art. 63, Absatz 1 und 2, der Verfassung. Dieser Unterricht wird für die siebente bis neunte Klasse unter Festsetzung des Lehrplans und der Lehrmittel durch den Erziehungsrath vom Ortsgeistlichen ertheilt. 2) Deutsche Sprache. 3) Zahlen- und Formenlehre. 4) Realistische Bilder aus der Natur und Geschichte, nebst den physikalischen und chemischen Grundgesetzen. 5) Kunstfächer: Gesang, Schönschreiben und Zeichnen. 6) Turnen. 7) Weibliche Arbeiten.

In den untern und mittlern Klassen soll vorherrschend die Uebung der Sprach- und Sinnesthätigkeit der Schüler und die Erweiterung ihres Anschauungs- und Denkkreises, in den obern zumeist das Verständniß des realistischen Wissensgebietes mit seinen praktischen Bezügen angestrebt werden. Soweit die Altersstufe es zuläßt, ist bereits auch auf die Förderung der republikanischen Bürgerbildung Bedacht zu nehmen. Der Unterrichtsstoff jeder Klasse wird, in Bezug auf Auswahl, Umfang, Gliederung, Lehrziel und planmäßiges Fortschreiten durch den obligatorischen Lehrplan und die obligatorischen Lehrmittel, die auf jedes Unterrichtsfach täglich zu verwendende Zeit nach dem vom Erziehungsrath gutgeheissenen Lectionsplan bestimmt.

Zum Schutze der Kinder wider gesundheitsschädliche Einflüsse in den innern und äußern Schuleinrichtungen soll der Erziehungsrath erlassen: a. Vorschriften über Bau und Instandhaltung, namentlich Reinigung der Schulhäuser; b. Vorschriften über Zucht und Ordnung, insbesondere über die Vermeidung körperlicher Züchtigungen in den Schulen; über Einhaltung der erlaubten Stundenzahl und des richtigen

Maßes der häuslichen Aufgaben; c. eine Absenzenordnung. Zur Erlernung und Uebung der einfachern weiblichen Handarbeiten besteht für die Mädchen, von der vierten Klasse an obligatorisch, die weibliche Arbeitsschule mit drei bis vier wöchentlichen Unterrichtsstunden. (Weitere Bestimmungen siehe in Nr. 5 dieses Blattes.)

b. Die Sekundarschule, bestimmt für diejenigen Knaben und Mädchen, welche nach befriedigendem Besuch der sechs ersten Klassen der Primarschule einen ausgedehnten Bildungsgang anstreben. Die erste Klasse schließt genau an das Lehrziel der sechsten Primarklasse an und der Übertritt erfolgt auf das Entlassungszeugnis aus jener.

Die Lehrgebiete der Sekundarschule im Einzelnen sind:
 1) Anregungen und Belehrungen aus dem Gebiete des geistigen, sittlichen und religiösen Lebens, im Sinne der Primarschule. Dieser Unterricht kann von der Sekundarschulpflege einem Geistlichen des Sekundarschulkreises oder dem Lehrer übertragen werden. 2) Deutsche Sprache. 3) Französische Sprache. 4) Arithmetik mit Rechnungsstellung und den Grundbegriffen der Buchführung. 5) Geometrie mit Messen und Zeichnen. 6) Naturkunde, namentlich Physik und Chemie. 7) Geographie. 8) Geschichte und vaterländische Staatseinrichtungen. 9) Kunstfächer: Schönschreiben, Zeichnen, Gesang. 10) Weibliche Arbeiten. 11) Turnen.

Der Unterricht der Sekundarschule ist unentgeltlich und gliedert sich nach drei Jahresturzen. Es ist jedoch, unter Genehmigung des Erziehungsrathes, gestattet, einzelne Sekundarschulen auf vier oder noch mehr Jahresturze zu erheben, auch wenn die dadurch bewirkte Vermehrung der Schülerzahl eine Vermehrung der Lehrkräfte und eine Erhöhung des Staatsbeitrages nötig macht.

Eine solche Erhebung kann auch in Beziehung auf die Mädchenabtheilung allein (ausnahmsweise darf nämlich eine Sekundarschule auch nach Geschlechtern getrennt werden) beschlossen werden.

Wenn solche Mädchenlehranstalten einem allgemeinen Bedürfnisse entsprechen, indem sie sich z. B. auch die gründliche Ausbildung von Lehrerinnen zur Aufgabe machen, so sollen sie durch erhöhte Staatsbeiträge unterstützt werden.

Eine Sekundarschule kann überall da errichtet werden, wo der ökonomische Bestand garantirt ist und ein Minimum von 15 Schülern auf die Dauer in Aussicht steht. Die Umgrenzung der Kreise und die Bestimmung der Schulorte, sowie die Verlegung der ökonomischen Lasten, auf ein Gutachten der Bezirksschulpflege, beziehungsweise des Erziehungsrathes hin, ist Sache des Regierungsrathes.

c. Die Fortbildungsschule. Diese nimmt die reifere Jugend nach ihrem Austritt aus der Primarschule, resp. Sekundarschule auf. In jedem Sekundarschulkreis soll

eine Fortbildungsschule eingerichtet werden, sofern sich wenigstens zehn Schüler zum Unterricht anmelden. Der Kreis, resp. die beteiligten Gemeinden sorgen für ein passendes Lokal und dessen Instandhaltung, sowie für die Entschädigung der Lehrer und die unentbehrlichen Hülfsmittel. Der Besuch dieser Schule ist freiwillig. Die Einrichtung des Unterrichtes an diesen Schulen und die Wahl der Lehrfächer wird je nach dem örtlichen Bedarfe und unter Berücksichtigung der Wünsche der betreffenden Sekundar- und Gemeindeschulpfleger durch den Erziehungsrath bestimmt. Die Sekundarschulpfleger in Verbindung mit den Abordnungen der Gemeindeschulpfleger bilden unter Mitwirkung dafür bestehender Vereine und Gesellschaften die Vorstände der Fortbildungsschulen. Sie führen die Aufsicht über dieselben und verwalten ihre Dekonomie. Die Militärdirektion ist befugt, allfällige militärische Übungen oder den militärischen Vorbereitungszunterricht der reifern Jugend, sofern dafür staatliche Unterstützung in Anspruch genommen wird, durch ihre Organe zu überwachen. Die Vorstände der Fortbildungsschulen bezeichnen die Leiter dieser Anstalten unter Genehmigung des Erziehungsrathes und bestimmen ihre allfälligen Entschädigungen. Der Erziehungsrath wird die Vorstände der Fortbildungsschulen in ihren Bestrebungen aus Staatsmitteln im Verhältnis zu den Kräften und Eigenleistungen der Kreise und Gemeinden unterstützen, wie insbesondere durch Gründung von Bibliotheken und weitere zweckmäßige Ergänzung des Bildungsstoffes. Hierfür wird ein Kredit von Fr. 20,000 eingeräumt.

In Anschluß an diese Hauptbestimmungen über das Volksschulwesen werden dann neben Lokal und Dekonomie der Schule, Verwaltung und Beaufsichtigung (die Schulpfleger) namentlich normirt: Stellung, Wahl und Amts dauer und Besoldung der Lehrer der Volksschule. — Jede Lehrerwahl erfolgt auf sechs Jahre, mit Amtsantritt oder Rücktritt auf 1. Mai und 1. November. Zehn Wochen vor Ablauf der Amts dauer ist die Schulgemeinde, resp. der Sekundarschulkreis zu veranlassen, über die Beftütigung des bisherigen Lehrers zu entscheiden. Wird dieselbe von der Mehrheit der Stimmberchtigten verneint, so ist die Stelle neu zu besetzen. Nicht bestätigte Lehrer haben, bis sie ersetzt sind, an ihren Stellen zu verbleiben. Sie folgen dem Rufe des Erziehungsrathes zur provisorischen Verwendung.

Ein aus Krankheitsursachen oder Alterschwäche untauglich gewordener Lehrer hat nach dreißig Dienstjahren Anspruch auf einen Ruhegehalt von wenigstens der Hälfte der Baarbeoldung. Der die Besoldung regulirende Paragraph lautet: Das Minimum der jährl. Besoldung beträgt für einen Primarlehrer 1200 Fr., für einen Sek.-Lehrer 1600 Fr., je nebst Wohnung, zwei Klästern Holz und einer halben Zuharte Gemüseland; Wohnung und Gemüseland in möglichster Nähe des Schulhauses. Die Baarbeoldung ist vierteljährlich zu entrichten. Wo einzelne dieser Naturalleistungen von der Gemeinde, resp. dem Kreise, nicht verabreicht werden können, ist entsprechende Baarvergütung zu bestimmen. Das Maß derselben setzt die Bezirksschulpflege fest. Der Staat übernimmt von der Baarbeoldung zunächst die Hälfte; an die andere Hälfte trägt er nach Maßgabe des Steuerfußes der Gemeinde oder des Kreises zur Deckung dieses Betrages, wobei vorerst die für diese Ausgaben verwendbaren Erträgnisse des Schulfonds in Abrechnung zu bringen sind, bei; zu diesem Ende werden durch den Regierungsrath Klassen aufgestellt, deren höchste nicht den vollen Betrag erhalten, deren niedrigste nicht unberücksichtigt bleiben soll. Der Staat gewährt den Lehrern für das sechste bis zehnte Dienstjahr überdies Fr. 100 Zulage, für das 11. bis 15. Fr. 200, für das 16. bis 20. Fr. 300 und für mehr als 20 Fr. 400. Bei Berechnung dieser Alterszulagen zählen nur die im Kanton Zürich erfüllten Dienstjahre.

Als eine sehr humane und zweckgemäße Bestimmung mag hier noch folgende notirt werden: Bei ärztlich bezeugter Erkrankung eines Lehrers wird ihm ein Vikar bewilligt und dieser je nach den Umständen theilweise oder bis auf den vollen Betrag durch den Staat entschädigt. Längerer Urlaub wird nur ausnahmsweise und nur zum Zwecke der weiteren Ausbildung höchstens auf ein Jahr ertheilt.

(Schluß folgt.)

Die Schule und die soziale Frage.

(Eingesandt.)

I.

Erschrecke nicht, freundlicher Leser, wenn du „diese Zwei“ beieinanderstehen siehst; es wäre eitel Furcht. Geppenster gibt es bekanntlich nur in der Phantasie; wer aber auf einen Gegenstand kalt los geht, der verliert mit der Kenntnis desselben auch den Schrecken davor. So ist's mit der „sozialen Frage“. Je weniger Einer davon weiß, je weniger Er nur darüber nachgedacht hat, was sie etwa sein könnte, desto nebel- und gespensterhafter erscheint sie, desto größer die Verwirrung der Begriffe, die Ausartung derselben, so daß schwache Seelen sich nur vor dem Namen schon bekreuzen und mit schalem Argwohn Diejenigen betrachten, die dem Ungeheuer frisch auf den Leib gehen. Andere, weniger Furchtsame, möchten es unpädagogisch finden, in der Schule davon zu reden, wenn sie auch die Sache selbst bei Lichte zu behében gewohnt sind. Nun, es kommt eben alles darauf an, auf welchen Boden wir die Sache und uns selber stellen, auch wie der Boden beschaffen ist, auf dem die Schulen (selbstverständlich der oberste in Stufe) stehen, und wie das Verständniß durch den realistischen und geschicklichen Unterricht vorbereitet ist; welches schließlich unser Endzweck? Also «confesso tibi, pater et mater», daß ich nicht eine Lösung der Frage bezeuge, ähnlich dem infallibeln Imperativ, daß ich auch nicht nach Art der Seelenfänger und Jesuiten verschiedener Orden Propaganda zu machen beabsichtige, ja ich gestehe, daß ich mir eher die Zunge und die Hand abdorren ließe, als mephistisch negirend das jugendliche Gemüth irre zu machen — sondern was ich bezeuge, das ist, auf ethischem Grunde Läuterung der Begriffe über soziale Fragen im Volke durch die heranwachsende Jugend anzubahnen, zum Nachdenken und Nachlesen hierüber anzuregen, zum Verständniß vorzubereiten. Das ist Alles!

Die Schule selbst, die moderne, ist ja ein sozielles Institut und erleidet mit dem Prozeß der allgemeinen sozialen Entwicklung ihre besondern Wandlungen. Oder ist nicht etwa die Basis der neuen Schule nach Unterricht und Disziplin, nach Auswahl und Methode der Fächer eine ganz andere, als früher? War nicht die alte Schule in all den genannten Richtungen in ihrem innersten Wesen monarchisch, infallibel bis zur Grausamkeit und ist nicht die neue in ihrem Prinzip durchaus demokratisch, in ihren Disziplinarmitteln human, die Rechte des Menschen im Kind erkennend und während, zur geistigen Selbstständigkeit hinleitend und nicht zur blinden Nachbeterei? Diesen innern Zusammenshang mit der Gesamtentwicklung im sozialen oder gesellschaftlichen Leben soll die Schule zu erkennen suchen und wenn sie ihn kennt, soll sie ihn nicht verläugnen, was doch geschieht, wenn sie Alles abweist, was außer den vier Wänden vorgeht. — Die Franzosen, wir wissen es Alle, hatten so gut wie die Deutschen, ihre niedern und höhern Schulen, konnten, in ihrer Mehrheit wenigstens, lesen, schreiben und rechnen; aber was sie nicht gelernt wurden und was in verschuldeten ihren tiefen Fall, das war das Verständniß der moralischen, ökonomischen, bürgerlich-politischen und gesellschaftlichen Fragen, welche zusammen den Volksgesetz bilden, den armen, durch Despoten und

Sinfallible so jämmerlich zu Boden getretenen Volksgenossen! Hüten wir uns, aus Bequemlichkeit oder Feigheit einen ähnlichen Weg zu betreten: Den des Gehenslassen, statt des prinzipiellen Pfadsuchens in neuen und doch so nahe liegenden Gebieten. — Gesetzt aber, es wollte mir Freund Silbenstecher auf all' diese schönen Deduktionen kein falsches „Päpstli“ leihen, gesetzt, er würde mir sagen: Es geht nun einmal nicht, halten wir die Schule rein und frei von solchem Zeug! so würde ich unter Umständen, nämlich wenn recht viele Silbenstecher wären, meinen Beifall geben und rufen: Unterstützt! Aber anders ist anders. Und dann? Ist die Schulstube, will sagen der Kinderkopf so hermetisch gegen die sog. bösen Winde verschlossen, wie die Gedankenköpfe sich einbilden? Gibt's keine Spalten und Risse, keine Tagesblätter, keine Gespräche, wo wie Feuerzeug die Worte Communisten, Internationale, Communarden, verfl. Ch. b., Lohnherhöhung, Strike, Galgenvögel, Kapital etc. um die Ohren unserer Jungen fliegen? Ohne gehörige Erklärung kommen nun all' die großen Wörter unsern Jungen wie große Thiere vor, bei deren Anblick sie sich das Ungereimteste denken, bis etwa die Feinster davon ihre Naturgeschichte wissen möchten, aber nicht anzuholpen wagen, wenn nicht Vater oder Lehrer auf halbem Wege entgegen kommen.

Auso, Buben, passt auf! Heute ist große Fütterung über Sozialdemokratie — aber sagt nichts davon daheim! Mit nichts! — Ein Lehrer, der sein Fach kennt, knüpft an's Natürlichste an, das sich findet: an die Kulturgeschichte, an Kulturerfahrungen und von selbst leitet sich der Haden hinüber auf heutige soziale Gebiete und würde er den Sprung machen von den agrarischen Gesetzen des alten Rom, von den Jubeljahren der Israeliten bis zum Heimstättengesetz in der nordamerikanischen Union und bis zu den Coöperativen-Genossenschaften Europas — am Ende wäre es kein Sprung, sondern nächste logische Folge.

Dass bei solchen Auseinandersetzungen methodisch, innerlich wahr und treu, nach Außen sachlich und präzis, verfahren werden müsste, ist selbstverständlich, ebenso auch, dass darob die Milch der frommen Denkungsart nicht sauer würde.

Ich will versuchswise und ganz con amore zu diesen Auseinandersetzungen eine kleine Illustration liefern und da das Concretum der sozialen Fragen beim Volk im Namen und im Begriff „Arbeiter“ liegt, gerade über das Kapitel etwas „brüchten“.

Meine lieben, jungen Bürger!

Der Mensch ist ein geselliges Wesen. Es ist ihm der Trieb der Geselligkeit angeboren; gemeinsamtheilt er Leid und Freud; gemeinsam geht er auf Nahrung und Gewinn aus; gemeinsam verteidigt er sich gegen einen Feind. Aber die Geselligkeit zu rein sinnlichen Zwecken der Existenz und des Wohlseins veredelte sich unter der Kultur des Geistes und derjenigen des Bodens zur Gesellschaft (Societät), deren äusserer Organismus und Stellung der Politik (dem Staatenbau) angehören; eben so die durch Grundgesetze abgegrenzten Rechte des Einzelnen und der Einzelne gegenüber der Gemeinschaft und umgekehrt.

Dafür bleiben aber in der Gesellschaft noch manche Fragen offen, die nicht direkte in's Gebiet der Politik gehören, sondern mehr die Interessen der Gesellschaft als solcher und die Stellung des einzelnen Mitgliedes zum Ganzen betreffen, wie z. B. die Fragen über Existenz, über Arbeit und Lohn, über Kapital und Kredit, über Reichthum und Armut, über Arbeitsverbindung und Arbeitstheilung etc. Solche Fragen nennt man soziale Fragen, weil das Fundament der menschlichen Gesellschaft befragend und die Wissenschaft über diese Fragen nennt man Sozialismus, die Bekennner und Forscher in dieser Wissenschaft heißen Sozialisten, also wohl zu unterscheiden von Kommunisten, die

Theilung der Güter und Aufhebung des Eigenthums auf ihre Fahne schreiben. Die Elemente der Sozialwissenschaften als der Kunde des Zusammenhangs der menschlichen Angelegenheiten ist die Volkswirtschaft; deren oberste Grundsätze folgende sind:

Die Arbeit auf sittlichem Boden gibt ein Recht zur Existenz.

Die Bedürfnisse des Menschen sind die Grundlage der Familie, der Gesellschaft und der Ursprung alles Nützlichen in der Welt.

Jeder trägt, indem er sein Wohl sucht, zu dem der Gesellschaft bei.

Das Eigenthum als Ergebnis der Arbeit ist Grundlage des allgemeinen Wohlseins.

Die Beziehungen der Menschen untereinander bestehen im Austausch von Dienstleistungen (Arbeit).

Der Werth der Arbeit steht im Verhältniss zu der aufgewandten Mühe und Begabung, welche dazu erforderlich ist.

Der Preis aller Dinge ist nicht willkürlich, sondern veränderlich nach Maßgabe des Angebots und der Nachfrage.

Das Kapital ist der gesammelte Ertrag früher geleisteter Arbeit. (U. A. m.)

Welches ist denn aber, junge Bürger, der Zweck der sozialistischen Studien und Bestrebungen? Antwort: Die allmähliche Verbesserung der Zustände der Menschheit.

Und welches das fürnehmste Mittel zu Errreichung dieses Zweckes?

Die werktätige Liebe zum Nächsten; die gewissenhafte Erfüllung der Pflichten gegen sich selbst und als Krone reine Gottesliebe. Daneben bedarf aber namentlich das unermögliche Mitglied der Gesellschaft, der Arbeiter, noch mancherlei Kenntnisse und Hülfsmittel, die ihm eben diese bieten soll. Was ist der Arbeiter? Arbeiter im weitesten Sinne sind wir Alle, oder sollten es wenigstens sein. Arbeiter sein, heißt mir Mensch, Bruder sein; Arbeit ist der einzige preiswürdige Adelsbrief der Menschheit und verachtungswürdig ist nur der Müßiggänger, sei es der in Glacehandschuhen oder der im Proletarierkittel; beide sind Drohnen der Gesellschaft, beide machen sich lustig aus anderer Leute Rüstig.

Arbeiter im technischen Sinne ist der als Gehülfe Beteiligte bei Unternehmungen, die in ihrem Umfange über das Handwerk und über das Einzelgeschäft hinausreichen; beispielsweise führe ich an: Mechanische Werkstätten, Bergbau, Straßen-, Eisenbahnbau, Fabrikation von Stoffen (Manufaktur) von Werkzeugen etc. (Fabrikarbeit). Arbeiter im sozialen Sinne ist derjenige, der seine Arbeitskraft und Zeit einsetzt gegen ein Äquivalent (entsprechende Gegensumme) an Geld, welches entweder das Privatkapital oder das der Genossenschaften zu liefern hat. Der heutige „spezielle Arbeiterstand“ ist hervorgegangen aus zwei Momenten: aus den Maschinen und aus der freien Konkurrenz, und die natürliche Rechtsstellung des Arbeiters im modernen Staat ist die des freien Vertrages.

Schulnachrichten.

Bern. Regierungsrath'sverhandlungen. Zum Primarschulinspektor des 8. Kreises (Erlach und Nidau) ist Dr. J. Häuselmann, ehemaliger Lehrer in Biel, erwählt.

Zu Hülfslehrern am Seminar in Münchenbuchsee werden gewählt: 1) Dr. Friedr. Wittwer, Lehrer in Thierachern, für Mathematik und Französisch in Klasse 3, Schönschreiben, Aushülfe in der Musik und Aufsicht in Klasse 1 und 2;

2) Dr. Karl Wyss, Lehrer in Twann, für Deutsch in

Klasse 3, Aushilfe in Musik und Turnen und Aufsicht in Klasse 3.

Der landwirtschaftliche Kurs in Burgdorf, der leßthin mit einer Prüfung schloß, soll recht erfreuliche Resultate zu Tage gefördert haben. Am Kurse beteiligten sich 27 Jünglinge von 17 bis 28 Jahren. Davon waren elf aus dem Amte Burgdorf, sechs aus Trachselwald, fünf von Wangen, zwei von Konolfingen, je einer aus Frau-
brunnen, Büren und aus dem Kanton Zürich.

Solothurn. Das Erziehungsdepartement hat einen neuen Entwurf eines Primarschulgesetzes ausgearbeitet und ihn den Inspektoren mitgetheilt, um ihre Ansicht entgegenzunehmen. Der Entwurf enthält wesentliche Änderungen in Betreff der Schulzeit, der Stellung der Lehrer und des Lehrerseminars. Der Arbeitschule wird größere Bedeutung beigelegt, und werden Abend- und Sonntagschulen errichtet bis zum Eintritt in den Rekrutenkurs.

Amerika. Der Bericht des Kommissärs für Unterricht in den Verein. Staaten enthält folgende Statistiken: In den Verein. Staaten befinden sich 368 Kollegien, von denen 99 sowohl männliche als auch weibliche Studenten zulassen; 136 höhere Erziehungsanstalten sind ausschließlich für Mädchen bestimmt. Ferner bestehen 117 theologische Schulen, darunter 17 römisch-katholische, 40 Rechtsschulen, 57 Schulen für Medizin, 51 Normalschulen und 84 kaufmännische Lehranstalten. Die Anzahl der Bibliotheken beträgt 180, welche 2,355,237 Bände enthalten. Für Erziehungszwecke bestehen Schenkungen im Werth von 8,435,990. Zwei dieser Schenkungen betragen über eine Million Doll., 23 über 100,000 Doll., 15 über 50,000 Doll., 11 über 15,000 Doll., 20 über 10,000 Doll. und 31 über 1000 Dollars.

Bemerktes.

— **Hohes Alter der Pflanzen.** Ueber das höchste Alter, welches einzelne Pflanzengattungen erreichen können, liegen nach einer Zusammenstellung von M. Tandon folgende Angaben vor: Die ältesten Palmen sind 200 bis 300 Jahre, Cercis 300 Jahre, Ulmen 355 Jahre, Cypressen 388 Jahre, Epheu 448 Jahre, Ahorn 516 Jahre, Lärchenbäume 576 Jahre, Rastanien 626 Jahre, Citronenbäume 646 Jahre, Platanen 720 Jahre, Cedern 800 Jahre, Nussbäume 900 Jahre, Linden 1076 Jahre, Tannen 1200 Jahre, Eichen 1400 Jahre, Delbäume 2000 Jahre, Tärus 2880 Jahre, die Mammutsbäume in Kalifornien nach Mielck 5000 Jahre (bei 37 Fuß Durchmesser und 450 Fuß Höhe), eine Adonisföhre und Drachenbäume (Dracæna draco), der auf der Insel Teneriffa auf der Villa de la Orotara stand und den Humboldt, als er ihn 1799 maß, 74 Fuß am Grunde seines Stammes fand, ist am 2. Januar 1868 bekanntlich dem Sturm erlegen, dem er so lange getrozt. Zu den vorgenannten Pflanzen sind dann noch die Wellingtonien zu rechnen, welche ein Alter von 3000 Jahren und vielleicht noch darüber erreichen.

Landwirtschaftliche Schule Rütti.

Auf 1. Mai nächsthin beginnt an derselben ein neuer Jahreskurs. Jünglinge, die einzutreten wünschen, haben sich bis den 20. April bei dem Vorstand der Anstalt anzumelden, welcher zur Ertheilung jeder weiteren Auskunft gerne bereit ist. Für ältere, intelligente Jünglinge sind auch dieses Jahr drei Freiplätze offen, die aber auch an weniger Bemittelte als halbe Freiplätze vergeben werden können.

Im Interesse der Schüler und der Anstalt können Aufnahmen von Jünglingen außer der Eintrittszeit im Frühjahr nur in Ausnahmsfällen stattfinden.

Rütti, den 7. März 1872.

Aus Auftrag der Direktion des Jüttner:

Verantwortliche Redaktion: R. Schenner, Sekundarschullehrer in Thun. — Druck und Expedition: J. Alemann, Speicherstrasse Nr. 6 k II in Bern.

Atlas der Physik
nebst einem Abriss dieser Wissenschaft. Zehn Tafeln in Stahlstich mit 455 Figuren und Text. Preis nur Fr. 2. 70.
(D 4157 B) Buchhandlung E. Stämpfli in Thun.

Schulausschreibungen.

| Ort. | Schulart. | Kinderzahl. | Gem.-Bes. | Umn.-Fr. | Termin. |
|------------------------------------|-------------------------|-------------|-----------|------------|---------|
| 1. Kreis. | | | | | |
| Neffenthal-Kappeli (Gadmen) | gem. Schule | 50 | Min. | 23. März. | |
| Weiringen, | obere Mittelschaffe. | 47 | ? | 23. | " |
| Gsteigwiler (Gsteig), | Oberschule. | 62 | Min. | 23. | " |
| Wengen (Lauterbrunnen), | Unterschule. | 62 | " | 23. | " |
| Hintergrund | gem. Schule. | 70 | " | 23. | " |
| Gimmelwald | " | 43 | " | 23. | " |
| Kienthal (Reichenbach), | " | 32 | " | 23. | " |
| Grizboden (Aelboden), | " | 71 | " | 23. | " |
| Boden | " | 65 | " | 23. | " |
| Rinderwald und Ladholz (Frutigen), | Wechselschule. | 50 | " | 6. April. | |
| Schwandi (Frutigen), | gem. Schule. | 50 | " | 6. | " |
| Ebigen (Brienz), | " | 20 | " | 6. | " |
| 2. Kreis. | | | | | |
| Steffisburg, | 3. Parallel.-Kl. A. | 80 | 850*) | 30. März. | |
| Umholdingen, | Unterschule. | 70 | Min. | 4. April. | |
| Obried (Veni), | gem. Schule. | 62 | " | 3. | " |
| Schoren (Thun), | Gem.-Klasse. | 83 | " | 3. | " |
| Aufereriz (Schwarzenegg), | gem. Schule. | 70 | " | 6. | " |
| Aeschlen (Sigriswyl), | " | 60 | " | 6. | " |
| Felden | " | 65 | " | 6. | " |
| Reust | " | 20 | " | 6. | " |
| Sigriswyl, | " | 77 | " | 6. | " |
| 3. Kreis. | | | | | |
| Herbligen (Oberdiessbach), | gem. Schule. | 50 | Min. | 5. April. | |
| Gysenstein (Münchingen), | Überklasse. | 75 | 550 | 6. | |
| Konolfingen | Unterklasse. | 50 | Min. | 31. März. | |
| 4. Kreis. | | | | | |
| Bern, Länggass, | 4. Klasse. | 45 | 1250 | 15. April. | |
| Stettlen, | Mittelschaffe. | 50 | Min. | 10. | " |
| Köniz, | Gem.-Klasse. | 55 | " | 10. | " |
| Oberecherli (Köniz), | Oberschule. | 65 | " | 10. | " |
| Unterschule. | " | 50 | " | 10. | " |
| Moos (Wähtern), | Oberschule. | 80 | " | 10. | " |
| Abbligen, | Unterschule. | 65 | " | 10. | " |
| Mühlebühnen, | Oberschule. | 75 | 550 | 10. | |
| Bern, Postgasse, | 3. (ev. 4. 5.) Ken.-Kl. | 50 | 1250 | 31. März. | |
| Nettigen, | Unterschule. | 70 | 550 | 10. April. | |
| Littewyl (Bechigen), | Oberschule. | 60 | 505 | 10. | " |
| 5. Kreis. | | | | | |
| Wasen, | Oberklasse. | 66 | 525 | 3. April. | |
| " | Gem.-Kl. A | 80 | Min. | 3. | " |
| 6. Kreis. | | | | | |
| Ober- und Niederönz, | Mittelschaffe. | 60 | Min. | 6. April. | |
| Attiswyl, | " | 60 | c. 500 | 5. | " |
| Bleienbach, | untere Mittelschaffe. | 50 | " | 6. | " |
| Roggwyl, | Parallel.-Gem.-Kl. B | 70 | Min. | 31. März. | |
| Neuhaus (H.-Buchsee), | Unterschule. | 40 | " | 6. | " |
| Schwarzhäusern (Aarw.) | Oberschule. | 40 | 500 | 30. März. | |
| " | Unterschule. | 45 | Min. | 30. | " |
| 7. Kreis. | | | | | |
| Iffwyl (Zegenstorf), | Unterschule (neu) | 40 | Min. | 15. April. | |
| Großafoltern, | " | 40 | " | 25. März. | |
| Bittwyl (Rapperswyl), | gem. Schule. | 40 | 480 | 10. April. | |
| Schüpfen, | untere Mittelschaffe. | 55 | 695 | 10. | " |
| Dettligen (Radelfingen), | gem. Schule. | 70 | 600 | 10. | " |
| Lobsigen (Seedorf), | Unterschule (neu). | 50 | Min. | 13. | " |
| Matthetetten (Zegenstorf), | gem. Schule. | 45 | " | 13. | " |
| 8. Kreis. | | | | | |
| Erlach, | Oberschule. | 25—35 | 775 | 3. April. | |
| " | | | | | |
| 12. Kreis. | | | | | |
| Duggingen, | gem. Schule. | 80 | Min. | 1. April. | |
| Liesberg, | gem. Schule. | 65 | " | 1. | " |

* Diejenigen Gemeindebesoldungen, in denen die Entschädigung für die gesetzlichen Naturalleistungen inbegriffen ist, werden mit Fettchrift ausgezeichnet.